

SATZUNG

der Rennsportfreunde Wolfgang Graf Berghe von Trips, Kart-Club Kerpen e.V. im ADAC

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der am 09.08.1961 in 50170 Kerpen gegründete Club führt den Namen: **„Rennsportfreunde Wolfgang Graf Berghe von Trips, Kart-Club Kerpen e.V. im ADAC“**. Er hat seinen Sitz in 50170 Kerpen-Manheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kerpen/Erftkreis eingetragen.
- II. Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens 30 ADAC-Mitgliedern.
- III. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zwecke und Ziele

- I. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Zweck des Clubs ist die Wahrung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens, des Motorsports und des Tourismus. Er betätigt sich im Rahmen der Satzung des ADAC-Gesamtclubs sowie des ADAC-Nordrhein und wahrt die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates und die Belange der gesamten ADAC-Organisation.
- III. Der Club erfüllt seine Aufgabe u. a. durch sportliche, touristische und gesellige Veranstaltungen. Bei der Ausübung des Sport / bei der Durchführung von Clubveranstaltungen fördert der Club durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und fairen Umgang der Clubmitglieder untereinander und mit außen stehenden Veranstaltungsteilnehmern.
- IV. Der Club trifft geeignete Maßnahmen, um die allgemeine Sicherheit der Sport- und Veranstaltungsteilnehmer zu fördern. Der Club betätigt sich aktiv auf dem Gebiet des Jugendsports und der Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen.
- V. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- VI. Verpflichtung des Clubs ist es, das Andenken an den Namenspatron Wolfgang Graf Berghe von Trips zu würdigen und in Ehren zu halten.
- VII. Der Club ist in seiner Gesamtheit eine unpolitische Organisation. Eine politische oder religiöse Betätigung des Vereins ist ausgeschlossen.
- VIII. Der Club und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Nordrhein und/oder des ADAC-Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Jede an den Zwecken und Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Volljährige sein. Sie sollten zugleich Mitglieder des ADAC sein.
- II. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Ortsclubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ohne aktives und passives Wahlrecht.
- III. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit auf Lebenszeit gewählt. Mit Ernennung erlischt die Beitragspflicht.

§ 4 Aufnahme

- I. Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist vom Bewerber ein schriftlicher Antrag zu stellen.
- II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§ 4a Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Benutzung der Kartbahn Steinheide darf nur zu den Öffnungszeiten erfolgen. Für Jugendliche ist die Benutzung nur unter Aufsicht und Verantwortung eines gesetzlichen Vertreters oder durch einen von ihm beauftragten Volljährigen erlaubt.
- II. Jedes Mitglied hat sich als Kraftfahrer stets so zu verhalten, dass er ein Vorbild für die anderen Verkehrsteilnehmer ist. Höflichkeit, Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft müssen die Haltung des Mitgliedes kennzeichnen. Jedes Mitglied hat sich als aktiver Kartfahrer unbedingt nach den Sportgesetzen und Vorschriften der FIA/CIK und DMSB - sowie den Anordnungen und Richtlinien des Ortsclubs zu richten.
- III. Jedes Mitglied hat sich bei Veranstaltungen des Clubs als Helfer entsprechend seinen Fähigkeiten zur Verfügung zu stellen. Das Verweigern der Mithilfe nach Aufforderung durch den Vorstand ohne triftige Gründe ist als Unsportlichkeit bzw. Vereinsschädigung zu werten.
Die Mithilfe kann nach Vorstandsbeschluss auf die jährliche Beitragszahlung angerechnet werden.
- IV. Unsportliches bzw. vereinsschädigendes Verhalten eines Mitgliedes richtet sich gegen die Gemeinschaft der Mitglieder und den Bestand des Clubs. Es ist daher durch den Vorstand zu unterbinden. Die zu diesem Zweck auszusprechenden Sanktionen können nach Sachlage als Verweis, Zahlungen an eine karitative Organisation, Einschränkung

der Bahnbenutzung, Sportstrafen nach den Bestimmungen der DMSB, FIA/CIK bis zum Ausschluss aus dem Club erfolgen. Für das Verfahren gilt § 6.

§ 5 Beiträge

- I. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus.
- II. Bei der Erlangung der Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr sofort zu entrichten, deren Höhe für das laufende Geschäftsjahr durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- III. Beitragsrückstände sind durch den Vorstand einzuklagen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
- II. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn:
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint oder
 - c) die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC-Gesamtclubs oder des zuständigen ADAC Nordrhein notwendig erscheint.
- III. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss nach Anhörung des Betroffenen aus dem Verein/Club wegen Vereinschädigendem oder unsportlichem Verhalten ausgeschlossen werden. Für die Entscheidung ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.
- IV. Die Streichung nach Abs. II c) darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem ADAC Nordrhein ausgesprochen werden.
- V. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§ 7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des ADAC Nordrhein stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax oder per Email mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- II. Der Vorstand des ADAC Nordrhein ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.
- III. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Feststellung der Stimmliste
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Voranschlag für das Geschäftsjahr
 - g) Anträge mit Inhaltsangabe
 - h) Verschiedenes.
- IV. Im Rahmen der Jahres-Mitgliederversammlung gemäß Abs. I wählen nur die ADAC-Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Nordrhein. Diese müssen Mitglied des ADAC Nordrhein sein.
- V. Der Vorstand ist durch die Mitgliederversammlung vom 27.01.2011 von § 181 BGB befreit.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. Der Clubpräsident leitet die Mitgliederversammlung; im Verhinderungsfalle der Vizepräsident oder eines der übrigen Vorstandsmitglieder.
- II. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§ 3 II.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.
- III. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- IV. Die Wahlen der Mitgliederversammlung sind nur auf Antrag geheim und schriftlich durchzuführen.

- V. Die Wahlen können mit Handzeichen durchgeführt werden.
- VI. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- VII. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Vorstand des ADAC Nordrhein ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.
- VIII. Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiums und den Mitgliedern des ADAC Nordrhein steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- I. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
- a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des ADAC Nordrhein
 - b) nach Dringlichkeit und Bedarf vom Clubpräsidenten, der hierfür die Tagesordnung festlegt.

§ 11 Der Vorstand

- I. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der/die Präsident/in
2. der/die Vizepräsident/in
3. der/die Finanzvorstand/in
4. der/die Sportleiter/in
5. der/die Vorstand Bahnbetrieb

Die Wahlzeit beträgt 4 Jahre unter Berücksichtigung von Abs. VII und VIII.

- II. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

Ehrenpräsident
Stellvertreter Finanzvorstand
Stellvertreter Sportleiter
Stellvertreter Vorstand Bahnbetrieb
Jugendleiter
Stellvertreter Jugendleiter
Pressesprecher
Vorstand Bahnentwicklung

- III. Die Inhaber der auf der Bahn ansässigen Gewerbebetriebe entsenden jeweils eine namentlich festgelegte Person in den erweiterten Vorstand. Die Besitzer des Grund und Bodens sowie auch die Erbbauberechtigten der Kartanlage entsenden jeweils einen stimmberechtigten Vertreter in den erweiterten Vorstand, ebenso die Erbbauberechtigten.

Der Vorstand kann weitere Mitglieder als Vorstandsbeauftragte berufen.

Der jeweilige Präsident des Kart-Clubs Kerpen kann im Falle seines Rücktritts von der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsident gewählt werden, sofern seine Amtszeit mindestens zwei Wahlperioden betragen hat. Es kann gleichzeitig nur einen Ehrenpräsidenten geben. Der Ehrenpräsident gehört dem Vorstand ohne Ressortverantwortung stimmberechtigt an.

- IV. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Club gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder zu 2. bis 3. sind jedoch im Innenverhältnis dem Club gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten.
- V. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- VI. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung und im Rahmen der Richtlinien des ADAC.
- VII. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.
- VIII. Für das erste Jahr der Wirksamkeit dieser Satzung bleibt der Finanzvorstand und der Leiter Bahnbetrieb auf 2 Jahre im Amt, ab dann gilt Regelung unter § 11 abs. VII.
- IX. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Für das erste Jahr der Wirksamkeit der Satzung werden die Mitglieder des erweiterten Vorstands (Stellvertreter Finanzvorstand, Stellvertreter Sportleiter) auf 2 Jahre gewählt.
- X. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Präsidenten und des Finanzvorstandes zulässig.
- XI. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.
- XII. Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muss ausschließlich über den ADAC Nordrhein geführt werden.

§ 11a

Finanzen und Kassenverwaltung

- I. Der Finanzvorstand verwaltet in Zusammenarbeit mit seinem Stellvertreter die Finanzen des Clubs.

- II. Er und sein Stellvertreter sind für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Finanzen dem Vorstand und der Mitgliedschaft verantwortlich.
- III. Der Finanzvorstand legt am Ende des Geschäftsjahres für das darauffolgende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf vor, der vom Vorstand beraten und beschlossen wird.
- IV. Der Finanzvorstand ist für die ordnungsgemäße Beitragskassierung verantwortlich.
- V. Alle eingehenden Rechnungen sind dem Finanzvorstand zur Begleichung vorzulegen, der für eine unverzügliche Abwicklung Sorge zu tragen hat. Der Vermerk "sachlich richtig" ist einzutragen.
- VI. Der Finanzvorstand und ein weiteres Mitglied führen eine genaue Mitgliederkartei, wobei die Anschriften aller Mitglieder vermerkt sind.
- VII. Abhebungen und Überweisungen von den Clubkonten bedürfen der Unterschrift des Präsidenten, des Finanzvorstandes und einer weiteren Unterschrift des Vorstands.
- VIII. Um die Geschäftsfähigkeit in jedem Fall zu erhalten, kann in besonders schwerwiegenden Fällen wie durch Erkrankung der Präsident oder der Finanzvorstand durch ein Vorstandsmitglied ersetzt werden. Dieser Fall muss durch den Vorstand beschlossen werden.
- IX. Bei allen Handlungen der Organe des Clubs, die eine Ausgabe von mehr als € 5.000,00 zur Folge haben, ist ein Vorstandsbeschluss notwendig.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.

Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

- I. Der Ortsclub übernimmt auf Verlangen des ADAC Nordrhein-Vorstandes in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestanforderungen für die Satzungen der Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung.
- II. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom Vorstand des zuständigen ADAC Nordrhein sowie vom Präsidium des ADAC genehmigt ist.

§ 14
Auflösung

- I. Über die Auflösung des Clubs, Misstrauensanträge, sowie Wegfall seines Zweckes muss eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Clubs auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entscheiden.
- II. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15
Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige „ADAC-Luftrettungs GmbH“, München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

§ 16
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist Kerpen.

Kerpen, den 27.01.2011

- Präsident -

- Vizepräsident -

- Finanzvorstand -

- Sportleiterin -

- Vorstand Bahnbetrieb -